

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das

**Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN)**

dieses vertreten durch das



Bundesamt
für Strahlenschutz

Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter

- nachfolgend **BfS bzw. Auftraggeber (AG)** genannt -

und

- wird nach Zuschlagserteilung ergänzt -

- nachfolgend **Auftragnehmer (AN)** genannt

über

„Herstellung von Drucksachen
Los 2: Gefalzte Produkte, Poster und Briefbögen“

BfS-Bestell-Nr.: 1085/25

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Vertragsgegenstand und Abschluss der Einzelverträge.....	2
§ 2	Vertragsbestandteile.....	4
§ 3	Angaben zum Abrufvolumen und Erweiterungsoption	4
§ 4	Pflichten des Auftragnehmers.....	4
§ 5	Unteraufträge/ Arbeitsgemeinschaften.....	5
§ 6	Vergütung, Rechnungsstellung und Controlling	5
§ 7	Einsichts- und Kopierverbot / Geheimhaltung.....	6
§ 8	Datenschutz.....	7
§ 9	Haftung und Versicherung.....	7
§ 10	Nutzungsrechte.....	8
§ 11	Vertragslaufzeit.....	8
§ 12	Form der Lieferung, Verpackung, Lieferpflicht	8
§ 13	Leistungsverzögerung.....	9
§ 14	Zusätzliche Leistungen und Änderungen des Leistungsumfangs.....	9
§ 15	Rechte des AG bei Mängeln; Verjährung	9
§ 16	Kündigung aus wichtigem Grund	9
§ 17	Antikorruptionsklausel.....	10
§ 18	Transportrisiko und Erfüllungsort	10
§ 19	Ergänzende Bestimmungen	10

Anlage 1 - Leistungsbeschreibung

Anlage 2 – Detailpreisblatt

Anlage 3 – Lieferorte

Anlage 4 – Herstellungsdauer

Gender-Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in allen verfahrenszugehörigen Unterlagen ggf. auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Eine verkürzt angewendete Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Vertragsgegenstand und Abschluss der Einzelverträge

- (1) Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung mit der Bezeichnung „Herstellung von Drucksachen – Los 2:“ Gefalzte Produkte, Poster und Briefböge“ ist die Herstellung von Druckerzeugnissen durch den Auftragnehmer (AN).
- (2) Leistungspflichten des AN entstehen erst mit Abschluss eines auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelvertrages, mit dem der Auftraggeber (AG) den AN mit der Erbringung der in der Leistungsbeschreibung [Anlage 1] nach Art und Umfang festgelegten Leistungen schriftlich beauftragt. Der Abruf der Leistungen (Einzelvertrag) erfolgt mit dem im Dokument 010 beigefügten Formular „Einzelbeauftragung“, in dem jeweils der Leistungsumfang, der Vergütungsumfang, die Termine sowie die für den Einzelvertrag geltenden sonstige Bedingungen geregelt werden. Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Leistungserbringung erfolgen in Abstimmung mit dem zu benennenden zentralen Ansprechpartner des AG. Der AN teilt dem AG zuvor sein Angebot mit. Das Angebot enthält den Brutto-Angebotspreis bezogen auf das jeweilige Druckprodukt inklusive sämtlicher etwaiger Nebenkosten, insbesondere inklusive den Kosten für den CO2-kompensierten Druck, Zoll, Transport und Anlieferung an den jeweiligen angegebenen Lieferort.

Ein digitaler farbverbindlicher Proof ist inklusive. Zusätzlich ist die voraussichtliche Lieferzeit nach Auftragsklarheit für das jeweilige Produkt in Tagen anzugeben.

- (3) Die in [Anlage 1] zur Rahmenvereinbarung aufgeführten Produkte sind z. T. beispielhafte Aufzählungen. Die im Detailpreisblatt angegebenen Preise sind maßgebliche Bezugsgrößen für die Angebotserstellung und die tatsächliche Abrechnung. Die Kalkulationsgrundlage gemäß dem zugrunde liegenden Angebot ist für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung bindend. Eine Verpflichtung zur Abnahme einer Mindestmenge besteht nicht. Mindermengen bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- (4) Das BfS behält sich gleichwohl das Recht vor, Einzelbeauftragungen während der gesamten Laufzeit dieses Rahmenvertrags vorzunehmen, solange die Maximalabrufsumme nicht erreicht ist. Der AN ist dahingehend zur Leistungserbringung verpflichtet.
- (5) Die Rahmenvereinbarung regelt die Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und begründet dabei einzelvertragsübergreifende Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Darüber hinaus enthält er allgemeine Regelungen für die unter dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Einzelverträge.
- (6) Diese Rahmenvereinbarung beinhaltet keine Exklusivität hinsichtlich der Beauftragung des AN. Dem AG steht es während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung frei, in bestimmten Fällen Einzelaufträge im Rahmen eines gesonderten Vergabeverfahrens zu vergeben und andere AN mit Leistungen zu beauftragen.
- (7) Der AN verpflichtet sich mit Abschluss dieser Rahmenvereinbarung einseitig zum Abschluss von Einzelverträgen auf Basis dieser Rahmenvereinbarung. Die Häufigkeit und der geschätzte jährliche Umfang der zu beauftragenden Leistungen ergeben sich aus den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Intervallen. Der AG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den AN in der dort angegebenen Häufigkeit zu beauftragen.
- (8) Vertragsbestandteile sind neben den Regelungen dieser Rahmenvereinbarung und dem Inhalt des Einzelvertrages die Leistungsbeschreibung [Anlage 1], das Detailpreisblatt [Anlage 2] sowie das Angebot des AN.
- (9) Die Angebote für die Einzelverträge werden vom AN auf Basis der im Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Preise kalkuliert. Diese Preise gelten für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung. Preisabweichungen nach unten sind z. B. aufgrund höherer benötigter Stückzahlen möglich. Preisabweichungen nach oben sind unzulässig. Die Einzelheiten zur Vergütung und Abrechnung regelt § 6 Vergütung und Rechnungsstellung und Controlling.
- (10) Das weitere Vorgehen sowie nähere Einzelheiten zur Leistungserbringung erfolgen in enger Abstimmung mit den dafür zuständigen Stellen der Vertragsparteien wie folgt:

Ansprechpartner AG	Name	Rufnummer	Email
im Vergabeverfahren	Yasmin Hohenstein	Wird nachgetragen	yhohenstein@bfs.de
in vertraglichen Fragen	Yasmin Hohenstein	Wird nachgetragen	yhohenstein@bfs.de
in fachlichen Fragen	Melanie Bartholomäus	Wird nachgetragen	mbartholomaeus@bfs.de

Ansprechpartner AN	Name	Rufnummer	Email
im Vergabeverfahren			
in vertraglichen Fragen			
in fachlichen Fragen			

§ 2 Vertragsbestandteile

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich aus den Regelungen dieses Rahmenvertrages, sowie:

- **Anlage 1:** der Leistungsbeschreibung,
 - **Anlage 2:** dem Detailpreisblatt, welches mit dem Angebot übermittelt wurde
 - **Anlage 3:** Lieferorte
 - **Anlage 4:** der Herstellungsdauer
sowie dem jeweiligen Einzelvertrag und den dort festgelegten Bedingungen
- den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung vom 5. August 2003.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN oder Dritter sind **ausgeschlossen**. Dies gilt auch für etwaige Einzelverträge.

§ 3 Angaben zum Abrufvolumen und Erweiterungsoption

- (1) Die auf Basis dieses Vertrages zu erbringenden vertragsgegenständlichen Leistungen sind der Höhe nach auf eine **Preisobergrenze** von **20.857,- netto €** für die gesamte Vertragslaufzeit (4 Jahre) begrenzt. Es handelt sich dabei um eine geschätzte Abrufmenge. Es besteht kein Anspruch seitens des AN auf vollständige Beauftragung in diesem Umfang.
- (2) Die Möglichkeit des BfS während der Laufzeit dieses Rahmenvertrags Einzelabrufe zu tätigen ist durch die o. g. Maximalabrufsumme gedeckelt. Das BfS darf keine über die Maximalabrufsumme hinausgehenden Einzelabrufe tätigen.
- (3) Die Vertragsparteien haben keine Mindestabrufsumme vereinbart. Es besteht keine Verpflichtung des BfS, während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung Einzelabrufe in einer bestimmten Höhe vorzunehmen (sog. **Mindestabnahme**). Es besteht insofern keine Abnahmeverpflichtung des AG.
- (4) Das BfS behält sich gleichwohl das Recht vor, Einzelabrufe während der gesamten Laufzeit dieses Rahmenvertrags vorzunehmen, solange die o. g. Maximalabrufsumme nicht erreicht ist. Der AN ist dahingehend zur Leistungserbringung verpflichtet.
- (5) Das BfS wird Einzelabrufe wie folgt vornehmen:
 - Der AN erhält den Auftrag per E-Mail in Form einer Einzelbeauftragung (*Vordruck/Formblatt 010.*) auf Basis der im Dokument „006. Detailpreisblatt“ angegebenen Preise und der unter „007. angegebener Herstellungsdauer“. Zuvor erstellt der AN auf Grundlage der Informationen, die ihm vom BfS mitgeteilt wurden (*per E-Mail oder Telefon*), ein Angebot.
 - Der AN bestätigt den Auftrag per E-Mail.
 - Es besteht keine Verpflichtung zur Annahme von Angeboten bzgl. Einzelbeauftragungen.
- (6) Die im jeweiligen Einzelabruf vereinbarten Regelungen sind verbindlich. Dies gilt sowohl für Termine als auch für Angaben zu Aufwand und Kosten. Sofern in der Einzelbeauftragung keine gegenteiligen Regelungen getroffen werden, sind Termine, die in der Einzelbeauftragung vereinbart werden, verbindliche Fixtermine.
- (7) Der AN verpflichtet sich hingegen, im Bedarfsfall Leistungen in diesem Umfang für den AN über die gesamte Vertragslaufzeit zu erbringen. Der AN stellt sicher, dass er im Bedarfsfall in der Lage sein wird, die Leistung entsprechend zu erbringen.

§ 4 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der AN erbringt die in der Leistungsbeschreibung und den Anlagen festgelegte Dienstleistung mittels seiner Erfüllungsgehilfen in eigener Verantwortung und nach eigener Organisation. Er ist verpflichtet, die auf Grund dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen fachgerecht, termingerecht und vollständig auszuführen und dabei alle gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitenden einzuhalten. Dies gilt auch für die Einhaltung des MiLoG, des AnEntG sowie die Einhaltung von für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen, sofern diese Anwendung finden.
- (2) Der AN stellt sicher, dass er über die zur Erbringung der Leistungen notwendige Ausstattung an Gerätschaften (inkl. ggf. erforderlicher Software) verfügt.
- (3) Der AN ist verpflichtet sicherzustellen, dass die von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Arbeitskräfte mit ausländischer Staatsangehörigkeit (ausgenommen EU-Angehörige) im Besitz einer gültigen Aufenthalts- und Arbeits-

erlaubnis sind. Der AN ist weiter verpflichtet sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten sozialversicherungs-pflichtigen Arbeitskräfte über entsprechende Nachweise verfügen.

- (4) Die in diesem Vertrag dem AN auferlegten Pflichten gelten in gleichem Umfang für eingesetzte Unterauftragnehmer. Der AN ist daher verpflichtet, Unterauftragnehmer über die Inhalte dieses Vertrags in Kenntnis zu setzen und deren Befolgung zu überwachen. Etwaige Vertragsverstöße von Unterauftragnehmern werden dem AN zugerechnet.
- (5) Der AN wird sich nach besten Kräften bemühen, die Anzahl des unterschiedlichen Personals, welches zur Auftragsausführung eingesetzt wird, so gering wie möglich zu halten, soweit ein weiterer Personaleinsatz nicht aus Gründen der für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeit, aus Effizienzgründen oder die Qualität der Bearbeitung erforderlich ist. Er hat sich zu bemühen, für eine höchstmögliche Kontinuität des eingesetzten Personals zu sorgen.

§ 5 Unteraufträge/ Arbeitsgemeinschaften

- (1) Die nachträgliche Bildung oder Änderung von Arbeitsgemeinschaften sowie die Hinzuziehung bzw. der Austausch von Unterauftragnehmern ist nur mit Einverständnis des AG und nach den jeweils geltenden vergaberechtlichen Vorschriften zulässig. Bei der Vergabe von Teilleistungen an Unterauftragnehmer ist sicherzustellen, dass die Einheitlichkeit und Qualität der erbrachten Leistungen gewährleistet ist. Die anlässlich einer Unterauftragsvergabe getroffenen vertraglichen Vereinbarungen sind dem AG auf Anforderung vorzulegen.
- (2) Des Weiteren darf der AN den Unterauftragnehmern keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise - stellen, als zwischen dem AN und dem AG vereinbart sind. Durch die Vergabe von Unteraufträgen wird die Erfüllungs- und die Gewährleistungspflicht des AN nicht berührt.

§ 6 Vergütung, Rechnungsstellung und Controlling

- (1) Für sämtliche auf Basis dieses Vertrages erbrachten Leistungen gelten die vom AN in seinem Angebot (**Anlage 2**) eingetragenen Preise.
- (2) In den angegebenen Preisen sind alle ggf. anfallenden Zuschläge auf Löhne (z.B. Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, andere Zuschläge) enthalten. Die im Angebot genannten Nettopreise gelten zuzüglich der Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Erbringung der in Rechnung gestellten Leistungen geltenden gesetzlichen Höhe, sofern im Preisblatt die Umsatzsteuer eingetragen wurde. Die Umsatzsteuer kann maximal bis zur eingetragenen Höhe abgerechnet werden. Der AN trägt das Risiko einer fehlerhaften Einschätzung zum Anfallen und zur Höhe der Umsatzsteuer (Bruttopreisvereinbarung). Hiervon nicht erfasst sind nachträgliche Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen.
- (3) Für die Versteuerung der Vergütung sowie für sonstige Abgaben und Nebenkosten ist der AN ausschließlich selbst verantwortlich. Diesbezügliche Nachforderungen des AN jedweder Art sind ausgeschlossen.
- (4) Der AN erhält für die im Rahmen eines auf dieser Rahmenvereinbarung basierenden Einzelvertrages zu erbringenden Leistungen die in seinem Angebot gemachten Preise. Die im Angebot angegebenen Preise sind feste Preise. Mit diesen Pauschalpreisen sind alle Nebenkosten des AN wie beispielsweise unternehmensbezogene Kosten, tarifvertragliche Zuschläge, Zulagen und Zuwendungen abgegolten. Diese Kosten sind in die anzugebenden Preise einzukalkulieren. Dieser Vertrag sieht aufgrund der Möglichkeit des AN, die Einzelpreise individuell kalkulieren und anbieten zu können, **keine Preisanpassung** vor. Im Übrigen trägt der AN das Preisrisiko.
- (5) Für die im Rahmen dieses Vertrages vereinbarten Leistungen wird ein Marktpreis gemäß § 4 VP PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 in der jeweils gültigen Fassung vereinbart. Bei Weitergabe von Leistungsteilen an Unterauftragnehmer ist auf die Geltung der Verordnung PR Nr. 30/53 hinzuweisen.
- (6) Ein Vergütungsanspruch des AN wird nur durch eine Einzelbeauftragung begründet und ist bei Rechnungsstellung vorzulegen.
- (7) Die Bezahlung erfolgt binnen 30 Tagen nach Auslieferung der mangelfreien Ware und Rechnungslegung gemäß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers. Maßgebend für den Zahlungseingang ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers. Die Regelungen zu möglichen Skonti gemäß dem Angebot der AN bleiben unberührt. **Der AN hat seine Leistungen prüfbar abzurechnen. Er hat die Rechnungen**

übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Posten einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege sind beizufügen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen; sie sind auf Verlangen getrennt abzurechnen. Folgende zahlungsberechtigte Nachweise müssen zwingend zur Rechnung beigelegt werden, damit diese als prüffähig gilt:

- (8) Der Auftragnehmer erstellt die Rechnung nach Abnahme bzw. Erfüllung der Einzelbeauftragung. Folgende zahlungsberechtigte Nachweise müssen zwingend zur Rechnung beigelegt werden, damit diese als prüffähig gilt:
- kurze Beschreibung der hier erbrachten Leistung/Tätigkeit **unter Verwendung der in der Leistungsbeschreibung/im Detailpreisblatt enthaltenen Bezeichnungen.**
- (9) Seit dem 27. November 2020 sind Rechnungssteller verpflichtet, ihre Rechnungen auf elektronischem Wege an Behörden zu übermitteln.

Die Rechnungen sind über die [OZG-konforme Rechnungseingangsplattform \(OZG-RE\)](#) einzureichen.

Eine Registrierung ist unter dem folgenden Link bei der OZG-RE möglich: <https://xrechnung-bdr.de/>.

Für die korrekte Zuordnung einer Rechnung an das Bundesamt für Strahlenschutz ist die **Vertragsnummer 1085/25** sowie Los 2, mit der jeweiligen Lfd.-Nr. der „Einzelvereinbarung“ zu erstellen und dem Auftraggeber zuzuleiten. Die Angabe der **Leitweg-Identifikationsnummer 991-07256-14** ist zwingend erforderlich. Ausnahmen von der Verpflichtung sind in § 3 Absatz 3 der E-Rechnungs-Verordnung geregelt. Die Zahlung erfolgt unbar auf ein vom AN nach Vertragsschluss anzugebendes Konto. Durch die geleisteten Zahlungen wird die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des AN nicht bestätigt. Eine Zusammenfassung mit ggf. weiteren Aufträgen außerhalb dieses Vertrages ist nicht zulässig. Die Parteien vereinbaren, dass ab dem 27.11.2020 Rechnungen, die nicht elektronisch gestellt werden, keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB begründen.

- (10) Überzahlungen sind durch den AN zurückzuzahlen.
- (11) Die in **Anlage 2** angebotenen und bezuschlagten Einzelpreise gelten für den gesamten Vertragszeitraum.
- (12) Der AN überwacht die vertraglich vereinbarten Obergrenzen gemäß § 3 Abs. 1 dieses Vertrages. Sollte sich eine Überschreitung der benannten Obergrenze abzeichnen, hat der AN dies vor Ausführung der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Der AN darf diese als auch ggf. nachfolgende Arbeiten/Abrufe erst nach weiterer schriftlicher Freigabe des AG ausführen. Eine Ausführung obergrenzenüberschreitender Arbeiten ohne vorherige Freigabe durch AG erfolgt zu Lasten des AN.

§ 7 Einsichts- und Kopierverbot / Geheimhaltung

- (1) Der AN stellt sicher, dass das von ihm eingesetzte Personal die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachtet und die aus dem Bereich des AG erlangten Informationen nicht an Dritte weitergibt oder in anderer Weise als für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verwendet.
- (2) Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen etc, welche dem AN bzw. ihren Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Vertragserfüllung zugänglich gemacht werden, dürfen ohne vorherige Zustimmung des AG keine Vervielfältigungen gefertigt werden. Der AN ist auf Verlangen des AG zur Herausgabe der vorgenannten Unterlagen verpflichtet.
- (3) Personal des AN, das den Vorgaben dieses Paragraphen zuwiderhandelt, ist auf Verlangen des AG unverzüglich von der weiteren Mitarbeit auszuschließen. Der AN sichert alle im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Kenntnis gelangten Informationen bzw. gefertigten Unterlagen sowie davon gefertigte Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gegen eine Kenntnisnahme durch Unbefugte und gegen eine nicht vertragsgemäße Nutzung, Vervielfältigung und Weitergabe.
- (4) Der AN sorgt dafür, dass seine Erfüllungsgehilfen nur Zugriff auf die im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Kenntnis gelangten Informationen bzw. gefertigte Unterlagen haben, wenn und soweit sie diese zum Zweck der Vertragserfüllung benötigen.

- (5) Die in diesem Vertrag geregelten Verpflichtungen zu Datenschutz und Geheimhaltung gelten über das Vertragsende hinaus.
- (6) Der AN ist verpflichtet alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten.
- (7) Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden.
- (8) Der AN hat sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes keine Verpflichtungen, Dritten solche Informationen zu offenbaren oder in anderer Weise zugänglich zu machen, bestehen. Dies gilt nicht, soweit hierfür gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen (etwa gegenüber Stellen der Börsenaufsicht, Regulierungsbehörden oder der Finanzverwaltung), es sei denn, solche Offenlegungspflichten bestehen gegenüber ausländischen Sicherheitsbehörden. In Zweifelsfällen hat der AN dem AG auf die gesetzliche(n) Offenlegungspflicht(en) hinzuweisen. Der AN ist verpflichtet, dem AG sofort schriftlich zu benachrichtigen, wenn er die Einhaltung dieser Verpflichtung nicht mehr gewährleisten kann, insbesondere, wenn für ihn eine Notwendigkeit oder Verpflichtung entsteht oder er eine solche hätte erkennen können, die ihn an der Einhaltung der Vertraulichkeit hindern könnte.
- (9) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

§ 8 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten sind nach Artikel 4 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679, im Folgenden DSGVO) alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.
- (2) Der AN oder das eingesetzte Personal kann Rahmen dieses Vertrages Zugang zu personenbezogenen Daten haben. Daher ist das eingesetzte Personal vor Auftragsausführung schriftlich durch die Unternehmensleitung des AN zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung zu verpflichten.
- (3) Der AN ist verpflichtet, im Falle der schriftlichen Anforderung des AG, die BFS-spezifischen Nutzerdaten nach ISO 27001:2013 oder neuer zu löschen. Die erfolgte Durchführung der Löschung ist dem AG binnen 10 Tagen nach Durchführung unaufgefordert schriftlich zu bestätigen. Eine Löschung von Daten ohne schriftliche Aufforderung durch AN darf erst nach Ablauf der Gewährleistung durchgeführt werden.
- (4) Der Serverstandort für die Speicherung der Projekt-Daten und des Gesamtvorhabens muss im Geltungsbereich der EU liegen, außer in begründeten Ausnahmefällen. Diese sind gesondert auszuführen.

§ 9 Haftung und Versicherung

- (1) Der AN haftet für Schäden, die dem AG durch schuldhafte Verletzung der vertraglichen Pflichten entstehen.
- (2) Der AN verpflichtet sich, dem AG von etwaigen, von dem AN zu vertretenden Schadensersatzansprüchen aller Art, die Dritte im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung geltend machen, freizustellen.

§ 10 Nutzungsrechte

- (1) Der AN räumt dem AG, die während der Ausführung der Leistungserbringung erstellten Arbeiten und erzielten Ergebnisse, unentgeltlich, das auf alle Nutzungsarten bezogene nicht ausschließliche, aber unbeschränkte (räumlich, zeitlich und inhaltlich) Nutzungsrecht, unter Ausschluss des Vorbehaltes des § 37 Urheberrechtsgesetz (UrhG) ein.
- (2) Der AN ist berechtigt, die erstellten Arbeitsergebnisse unentgeltlich für seine weitere Geschäftstätigkeit zu nutzen und dabei auch die dann notwendigen Anpassungen und Änderungen vorzunehmen.
- (3) Der AN garantiert den Bestand der in Abs. 1 bezeichneten nicht ausschließlichen Rechte. Er versichert, dass er ausschließliche Nutzungsrechte weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen hat. Soweit Dritte ausschließliche Rechte gegenüber dem AG beanspruchen oder geltend machen sollten oder Ihnen ausschließliche Rechte zustehen sollten, verpflichtet sich der AN den AG im Innenverhältnis hiervon freizustellen.

§ 11 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft und endet nach dreijähriger Laufzeit oder bei Erreichen der Maximalabrufsumme. Der Vertrag endet zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Einzelaufträge enden, soweit weder ein Rücktritt, noch eine Kündigung erfolgt, mit der vollständigen Erfüllung der im Einzelvertrag vereinbarten Leistung.
- (3) Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des AG gegenüber dem AN sowie die Ausübung der Nutzungsrechte bleiben von dieser Befristung jedoch unberührt. Der AG behält sich gleichwohl das Recht vor, bei erkennbaren Mängeln Nacharbeiten auf Kosten des AN zu verlangen. Diese werden innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der maßgeblichen Unterlagen vom AG geltend gemacht. In begründeten Fällen kann die Abnahmefrist vom AG verlängert werden. Dieses wird dem AN jedoch schriftlich angezeigt.
- (4) Der AG ist einseitig berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Vertrag einmal um ein weiteres Jahr zu verlängern (Option). Die Ausübung der Option muss spätestens 3 Monate vor Ablauf der regulären Vertragslaufzeit erfolgen und dem AN gegenüber in Textform erklärt werden. Der AN erklärt bereits zu diesem Zeitpunkt seine Zustimmung zu dieser Option. Eine Vertragsverlängerung ist nur möglich, wenn die max. Abrufsumme noch nicht erreicht ist.
- (5) Die Ausführung von Leistungen aus einer Einzelbeauftragung kann über den oben genannten Vertragszeitraum hinausgehen.
- (6) Der AG ist berechtigt, diesen Dienstleistungsvertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Vertragsjahres schriftlich zu kündigen.
- (7) Der AN ist berechtigt, diesen Dienstleistungsvertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Vertragsjahresende schriftlich zu kündigen.

§ 12 Form der Lieferung, Verpackung, Lieferpflicht

- (1) Die Kommissionierung erfolgt in handlichen Kartons (Produkte kleiner als A4 alle 50 Stück mit Banderole versehen). Die Kartons müssen mit folgenden Angaben etikettiert werden: Stückzahl, Art der Publikation + Größe, kompletter Titel, Auflage + Jahr, Druckerei.
- (2) Die Lieferung erfolgt auf Europaletten frei Haus/bis hinter die 1. Tür. Schäden an der Ware, die auf unsachgemäßer Verpackung beruhen, hat der Auftragnehmer zu vertreten. Tausch- und Überlassungsgebühren für Ladehilfsmittel (z. B. Euro-Paletten) werden vom AG **nicht** übernommen.
- (3) Das anliefernde Fahrzeug muss über eine Ladebordwand und einen Hubwagen verfügen.
- (4) Die Lieferpflicht des Auftragnehmers entsteht mit dem Zugang der Bestellung. Die Bestellung erfolgt von der bestellberechtigten Person per E-Mail, in Ausnahmefällen per Telefon.

§ 13 Leistungsverzögerung

Der angegebene Liefertermin ist verbindlich und richtet sich nach den in dem Dokument „009. Herstellungsdauer“ angegebenen Zeiten. Der Auftragnehmer gerät bei Ablauf des vereinbarten Lieferzeitpunkts mit der Lieferung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Eingang der Ware am Erfüllungsort.

Erkennt der Auftragnehmer, dass er den Lieferzeitpunkt nicht einhalten kann, so hat er dem Auftraggeber die Gründe für die Verzögerung unverzüglich mitzuteilen

§ 14 Zusätzliche Leistungen und Änderungen des Leistungsumfangs

- (1) Der AG ist berechtigt, nach Vertragsschluss zusätzliche Leistungen im Rahmen der Leistungsfähigkeit des AN zu fordern. Bei zusätzlichen Leistungen handelt es sich um Leistungen, welche bei Vertragsschluss nicht Gegenstand der Leistungsbeschreibung waren. Dieses Recht steht dem AG dann zu, wenn während der Laufzeit dieses Vertrages Änderungen eintreten, die eine Anpassung oder Erweiterung der Leistungen erfordern und die für den AG zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar waren.
- (2) Der AG ist weiter berechtigt, nachträglich Änderungen im Leistungsumfang im Rahmen der Leistungsfähigkeit des AN zu verlangen. Hierbei handelt es sich um Mehrleistungen, welche bei Vertragsschluss nicht absehbar waren und auf Umständen beruhen, die der AN nicht zu vertreten hat.
- (3) Für die Vergütung von zusätzlichen Leistungen gelten die in Anlage 2 (Preisblatt) vereinbarten Preise.

§ 15 Rechte des AG bei Mängeln; Verjährung

- (1) Die Rechte des AG bei mangelhaften Leistungen durch den AN bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen.
- (2) Die Vergütungsansprüche des AN gegen den AG verjähren in 2 Jahren nach schriftlicher Abnahme der erbrachten Leistungen.

§ 16 Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Beide Vertragsparteien haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 1. eine schwere und/oder andauernde Vertragsverletzung durch den AN vorliegt, die dieser –sofern eine solche erforderlich ist- trotz einer durch die AG gesetzten angemessenen Frist nicht behebt; oder
 2. über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass der AN seine Leistungen nicht nur vorübergehend einstellt; oder
 3. der AN Mitarbeiter einsetzt, welche nicht die erforderlichen Qualifikationen erfüllen, der AN die Pflicht zur Aufrechterhaltung einer Betriebshaftpflichtversicherung, die Pflicht zur Verschwiegenheit oder gegen das Verbot der Vorteilsnahme verstößt.
- (2) Die Beendigung der Rahmenvereinbarung lässt die Wirksamkeit der während der Laufzeit dieser Vereinbarung erteilten einzelnen Abrufe unberührt.
- (3) Im Fall einer Kündigung wird der Auftragnehmer die bis dahin erzielten Arbeitsergebnisse unverzüglich dem BfS vorstellen.
- (4) Das BfS wird im Fall der Kündigung dem Auftragnehmer die notwendigen Auslaufkosten erstatten, wenn dieser die Kündigung nicht zu vertreten haben.
- (5) Hat der Auftragnehmer die Kündigung zu vertreten, erfolgt die Kostenerstattung nur insoweit, als die bis dahin erbrachten Leistungen für das BfS verwertbar sind

§ 17 Antikorruptionsklausel

- (1) Der AN erklärt den festen Willen, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken, insbesondere indem er die eigenen Beschäftigten auf Korruptionsgefahren aufmerksam macht, über Folgen korrupten Verhaltens belehrt und geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere Belehrungen seiner Beschäftigten, trifft.
- (2) Der AN oder seine beauftragten Beschäftigten dürfen der AG insbesondere weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne von §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches anbieten, versprechen oder gewähren.
- (3) Der AN ist verpflichtet, sich jeder Tätigkeit für Dritte zu enthalten, bei der sich die Möglichkeit einer Interessenskollision zwischen der AG und Dritten ergeben können. Eine etwaige Interessenskollision ist gegenüber der AG offenzulegen.
- (4) Der AN ist verpflichtet, dass eine entsprechende Antikorruptionsklausel auch mit eventuellen Unteraufnehmern vereinbart wird.

§ 18 Transportrisiko und Erfüllungsort

- (1) Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.
- (2) Transportschäden, die aufgrund unzureichender Verpackung und Sicherung auftreten, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- (3) Erfüllungsort ist der Dienstsitz des BFS Salzgitter bzw. die in der jeweiligen Bestellung bestimmten Lieferorte [s. auch Anlage 3].

§ 19 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Im Falle der Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung kann jede Partei jeweils die Vereinbarung einer wirksamen Bestimmung verlangen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form (§§ 126, 126a BGB).
- (3) Aufrechnungen des AN mit Forderungen des AG sind nur zulässig, soweit die Forderungen, mit der der AN aufrechnen will, unstreitig oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt sind.
- (4) Die Abtretung von Forderungen des AN aus diesem Vertrag sind nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des AG rechtswirksam. Der AN hat die Abtretungsanzeige daher vorab dem AG zur Einwilligung vorzulegen.
- (5) Ergänzend gelten die Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Teil B (VOL/B) in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Gerichtsstand sowie Ort der Rechnungsstellung ist Salzgitter.
- (7) Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
- (8) Die Bestimmung von § 69g Abs. 2 UrhG bleibt unberührt.

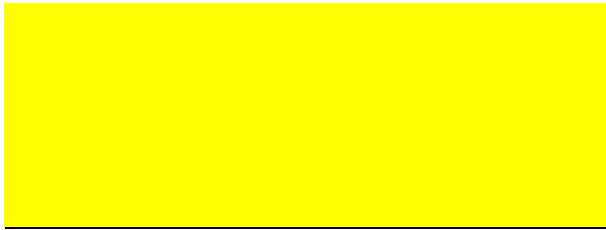
Zeichnung



Salzgitter

Auftragnehmer

Bundesamt für Strahlenschutz



Unterschrift **Auftragnehmer** (Name in Druckschrift)

Unterschrift **Auftraggeber** (Name in Druckschrift)

↑ Auftragnehmer: Bitte mit einfacher Signatur (Textform*) im Entwurf unterzeichnen.

* Textform (= "maschinell in das PDF-Formular eingetippt") gemäß §126b BGB an der dafür vorgesehenen Stelle